

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0470/2007

Auskunft erteilt:

Herr Deppe

Ruf:

492 20 20

E-Mail:

Deppe@stadt-muenster.de

Datum:

31.05.2007

Betrifft

Gründung der Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH

Beratungsfolge

12.06.2007 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

13.06.2007 Hauptausschuss

Vorberatung

13.06.2007 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die Absicht der Stadtwerke Münster GmbH den Ausbau der Energie-erzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (z.B. nachwachsende Rohstoffe) als erklärtes Ziel deutscher und europäischer Energiepolitik noch stärker zu unterstützen, zur Kenntnis. (nähere Hinweise zur Absichtsbegründung siehe Aufsichtsratsvorlage Anlage 1).
2. Der Rat stimmt in Kenntnis, dass die Stadtwerke Münster GmbH bereits heute eine Wasserkraftanlage, Windkraftanlagen, Biogas, Deponie- und Klärgasanlagen sowie eine Vielzahl von kleineren und größeren Fotovoltaikanlagen betreibt,
 - 2.1 der Gründung der Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH zur Erzeugung von Energie mittels regenerativer Techniken sowie dem Bau und Betrieb von entsprechenden Einrichtungen zur Erzeugung solcher Energie, vornehmlich in Münster, zu.
 - 2.2 der Absicht zu, insbesondere eine Beteiligungsmöglichkeit an erneuerbaren Energieanlagen für Bürgerinnen und Bürger in Münster zu schaffen.
3. Der Vertreter der Stadt Münster in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH sowie der bzw. die Vertreter der Stadtwerke Münster GmbH in der Gesellschafterversammlung der neu zu gründenden Gesellschaft werden ermächtigt, alle zur Gründung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dabei sind insbesondere folgende wesentlichen Beschlüsse zu beachten:
 - 3.1 Der Gründung der Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH gemäß beigefügtem Gesellschaftsvertrag sowie Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (**Anlage 2 und 3**) durch die Stadtwerke Münster GmbH wird zugestimmt.
 - 3.2 Der Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH wird von der Gesellschafterin Stadtwerke Münster GmbH ein Stammkapital in Höhe von 200.000 Euro zur Verfügung gestellt.

3.3 Die Liquiditätssicherung erfolgt auf der Basis der Aufsichtsratsvorlage 8/2004.

3.4 Bei der Ausübung der Gesellschafterrechte ist die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH verpflichtet, den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH zu informieren, ggf. Auskunft zu erteilen und die Zustimmung gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH einzuholen.

3.5 Die Stellungnahmen zu der von der Stadtwerke Münster GmbH erstellten Marktanalyse (**Anlage 4**), über die nach § 107 Abs. 5 GO NW der Branchendialog mit den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel sowie den Gewerkschaften herbei zu führen ist, wird noch eingeholt.

3.6 Gem. § 115 in Verbindung mit § 108 Abs. 5 der Gemeindeordnung NW ist die Entscheidung der Gemeinde über die Gründung einer mittelbaren Gesellschaft der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4 Die vorgenannten Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt bedenkenfreier Stellungnahmen des Handwerks, der Industrie, des Handels und der Gewerkschaft und dem Ergebnis des Anzeigeverfahrens bei der Aufsichtsbehörde.

5 Der Rat beschließt, dass die vorgenannten Beschlusspunkte als Ermächtigungsgrundlage gelten und o. g. Verträge als Handlungsrahmen zu verstehen sind.

Begründung:

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH unterliegt der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung u. a. die Beteiligung an anderen Unternehmen.

Gegenstand des zu gründenden Unternehmens ist der Bau und der Betrieb von Energieerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer, nachhaltiger Energien. Die Anlagen sollen vornehmlich in Münster und Umgebung errichtet werden.

Neben den konventionellen Finanzierungskonzepten sollen auch gezielt private Investoren angeworben werden, die sich durch geeignete Beteiligungsmodelle, z.B. als stiller Gesellschafter, engagieren können. Die Bedingungen für die stillen Beteiligungen richten sich nach Markterfordernissen. Bei der Anlage 5 handelt es sich um ein Muster, welches gegebenenfalls anzupassen ist.

Die Stadtwerke Münster GmbH halten 100 % der Gesellschaftsanteile. Das Eigenkapital beträgt 200.000 €.

Die Liquiditätssicherung erfolgt durch die Gewährung von kurzfristigen Darlehen durch die Stadtwerke Münster GmbH in Höhe von maximal 2,5 Mio. € an die neue Gesellschaft.

Darüber hinaus wird zwischen der Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH und der Stadtwerke Münster GmbH ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (**Anlage 5**).

Zur weiteren Begründung wird auf die beigefügte Aufsichtsratsvorlage der Stadtwerke Münster GmbH (**Anlage 1**) verwiesen, in der die wesentlichen Eckpunkte der angestrebten Beteiligung dargestellt werden.

Der Gesellschaftsvertragsentwurf sowie der Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages sind ebenfalls beigefügt (**Anlage 2 und 3**) und bilden den Handlungsrahmen für die Gründung.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist vor der Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einem wirtschaftlichen Unternehmen der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse

über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaft ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Marktanalyse ist als **Anlage 4** beigelegt.

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH wird in seiner Sitzung am 06.06.2005 beraten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Gem. § 115 GO NRW ist die Entscheidung einer Gemeinde über die Gründung einer Gesellschaft der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Das Anzeigeverfahren zur Gründung der Stadtwerke Münster Neue Energie GmbH wird eingeleitet, sobald die Stellungnahmen der örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen vorliegen und es keine gegenteilige Einschätzung gibt.

I.V.

gez.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen: